

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0327/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss
Kreistag

31.08.2009
14.09.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Betriebssatzung Rettungsdienst Eigenbetrieb

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Betriebssatzung des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch Haushaltsstelle:

Überplanmäßige Ausgaben
Außerplanmäßige Ausgaben

Deckung durch Haushaltsstelle:
Deckung durch Haushaltsstelle:

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), ist unter anderem eine Neufassung der Bestimmungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen erfolgt.

Am 28. April 2009 sind hierzu mit der novellierten Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. April 2009 (GVBl. II S. 150 ff) auch neue Bestimmungen für die Eigenbetriebe und damit auch für den Rettungsdienst Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft getreten. Aufgrund § 3 der Eigenbetriebsverordnung sind die Rechtsverhältnisse solcher Betriebe in einer gemäß § 93 Kommunalverfassung zu erlassenen Betriebssatzung zu regeln.

Die Übergangsvorschriften des § 35 Absatz 1 der EigV bestimmen unter anderem, dass die Betriebssatzungen bestehender Eigenbetriebe bis zum 30. September 2009 an das neue Recht anzupassen sind. Dazu hat das Ministerium des Innern eine Musterbetriebssatzung für brandenburgische Eigenbetriebe herausgegeben.

Die Betriebssatzung des Rettungsdienstes Eigenbetrieb in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 18. Februar 2008 wurde auf der Grundlage der neuen Musterbetriebssatzung überarbeitet.

Mit der Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen sind die Bestimmungen der alten Betriebssatzung gestrafft, die Rechte des Werksausschusses, die durch den Kreisausschuss wahrgenommen werden, gestärkt und Zuständigkeiten der Werkleitung und des Hauptverwaltungsbeamten auch mit dem Ziel der Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung klarer abgegrenzt.

Die Bestimmungen zur Rechtsstellung und zum Namen des Eigenbetriebs (§ 1) wurden an die Bestimmungen der neuen Kommunalverfassung angeglichen.

Im § 2 - Gegenstand des Eigenbetriebs erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die neue Rechtsgrundlage des Rettungsdienstes, nämlich das neue Brandenburgische Rettungsdienstgesetz vom 14. Juli 2008. Aufgrund der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel wird auf die ausdrückliche Erwähnung des Betriebs der Leitstelle verzichtet.

Für den Eigenbetrieb wird auch weiterhin kein satzungsgemäßes Stammkapital (§ 3) festgesetzt. Das Vermögen besteht weiterhin aus den baulichen Einrichtungen, den Fahrzeugen und Geräten sowie den liquiden Mitteln bei der Hausbank.

Zuständige Organe (§ 4) sind der Kreistag, der Werksausschuss, die Werkleitung und der Landrat. Die Aufgaben des Werksausschusses (§ 7) nimmt der Kreisausschuss wahr. Ausgehend von seiner Zuständigkeit ordnen sich die der Werkleitung (§ 5) unterhalb und die des Kreistages (§ 8) oberhalb an.

Die Aufgaben der Werkleitung (§ 5) werden durch einen Bediensteten der Kreisverwaltung wahrgenommen. Bei der Bildung des Eigenbetriebs im Jahre 2001 ist die Aufgabe Herrn Günther Dübe, der auch Leiter des für den Rettungsdienst zuständigen Amtes für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz ist, übertragen. Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt.

Die Zuständigkeiten des Werkleiters erstrecken sich auf die laufende Verwaltung und Betriebsführung. Seine wertmäßige Entscheidungskompetenz besteht unterhalb der dem Werksausschuss im § 7 Absatz 4 der Satzung zugewiesenen Wertgrenzen.

In die Betriebssatzung neu aufgenommen sind die Bestimmungen des § 6 zur Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Weil der Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, kann der Werkleiter verpflichtende Erklärungen in

Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs nur im Auftrag des Landrates abgeben. Im Eigenbetrieb sind zurzeit in der Verwaltung und in der Leitstelle 17 Beschäftigte tätig, davon 4 Beamtinnen und Beamte.

Die im § 6 der Betriebssatzung (a. F.) enthaltenen Zuständigkeiten des Kreisausschusses sind im § 7 – Werksausschuss eingegangen. Die Zuständigkeiten des Werksausschusses erstrecken sich als Organ nach der Eigenbetriebsverordnung auch auf die nach der Betriebssatzung.

Die Zuständigkeiten des Kreistages nach § 8 wurden, wie bei der Werkleitung, aus dem bisherigen § 7 (a. F.) gestrafft übernommen.

Die Stellung des Landrates ist nunmehr im § 9 geregelt. Er hat insbesondere auf die Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung zu achten. Die Fachaufsicht soll wegen der Zuordnung des Rettungsdienstes zum Dezernat II durch dessen Leitung erfolgen. Hierdurch wird neben den fachlichen Aufgaben des Rettungsdienstes seine Position innerhalb des ganzheitlichen Hilfeleistungssystems aus Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewahrt.

Die Bestimmungen des bisherigen § 9 Personalangelegenheiten und des § 10 Vertretung des Eigenbetriebs wurden gestrichen, weil sich deren erforderliche Inhalte bei den Aufgaben der Werkleitung, des Landrates bzw. im § 6 finden.

Der bisherige § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wird § 10. Die Bestimmungen zum Wirtschaftsplan und dem Rechnungswesen ergeben sich aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung. Sie bedürfen daher keiner Erwähnung in der Betriebssatzung. Gleiches gilt für den bisherigen § 12 Kassenwirtschaft, er ist ebenfalls entbehrlich.

Die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist nunmehr im § 11 geregelt. Die Zuständigkeit für die Erstellung und die Anwendung ergeben sich aus dem § 106 BbgKVerf und dem Abschnitt 3 der Eigenbetriebsverordnung.

Zusammenfassung

Die neue Betriebssatzung ist eine Konsequenz aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung – BbgKVerf und der neuen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden – EigV. Neben der Anpassung an die Kommunalverfassung hat das neue Eigenbetriebsrecht die Jahresabschlussprüfungsverordnung aufgenommen und auf die Werksausschuss-Benennungsverfahrens-Verordnung (BenennVerfV) verzichtet. Hieran hat sich die Betriebssatzung und die künftige Aufgabenerfüllung im Eigenbetrieb auszurichten. Das neue Eigenbetriebsrecht für das Sondervermögen wird darüber hinaus mit dem neuen Kassen- und Rechnungswesen („Doppik“) der Verwaltung harmonisiert.